

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 124/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ilona S. [REDACTED] geb. F. [REDACTED].  
[REDACTED]-Str. 10, Ba[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten,  
[REDACTED] G. K[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 14. Januar 1981 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Sach- und Rechtslage. Die Klägerin, die nur nach § 150 ZPO aF anspruchsberechtigt sein kann, hat am 21. März 1958 den Mantelbogen eingereicht, ohne in Abschnitt IV "Entschädigungsansprüche werden angemeldet für: (Nichtzutreffendes ist zu streichen)" kenntlich zu machen, welche Schadensarten sie geltend machen wollte. Damit hatte sie lediglich das allgemeine Entschädigungsverlangen gestellt (vgl. BGH RZW 1981, 16; 52 Nr. 9). Das stellt das Revisionsgericht selbständig ohne Bindung an die Feststellungen der Entschädigungsbehörde oder des Tatrichters fest (vgl. BGH RZW 1967, 425; 1969, 344; 1972, 346; 1976, 189).

Die Klägerin hat den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit bis zum 26. Mai 1965 nicht nachgemeldet. Deshalb hatte sie in diesem Zeitpunkt keine geschützte Rechtsposition erlangt, auf deren Fortbestand sie hätte vertrauen dürfen (BGH RnW 1981, 16; 32 Nr. 9; vgl. BVerfG, Beschluß vom 5. Dezember 1980 - 1 BvR 1222/80). Das rechtliche Gehör ist der Klägerin nicht versagt worden. Der Beklagte hatte sich in der Berufungserwiderung darauf berufen, daß sie den Gesundheitsschadensanspruch bis zum 26. Mai 1965 nicht angemeldet hatte.

Mai

Gürtner



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)